

---

## Interpellation I 12/22: Careleaver:innen

---

Am 13. Mai 2022 haben die Kantonsrätinnen Diana de Feminis, Anni Zehnder und Aurelia Imlig-Auf der Maur folgende Interpellation eingereicht:

« Viele Heim- und Pflegekinder haben keine stabilen, nährenden Beziehungen in ihren Herkunftsfamilien. Daher sind diese jungen Erwachsenen oder Careleaver:innen nach Austritt aus dem Heim oder der Pflegefamilie vielfach auf sich allein gestellt. Manche befinden sich mitten in der Ausbildung. Teilweise sind die finanziellen Quellen, auf die rechtlich Anspruch besteht, mit vielen administrativen Herausforderungen verbunden oder erbrachte finanzielle Unterstützungsleistungen werden Jahre später widerrechtlich zurückgefordert.

Es ist wichtig, dass diese jungen Menschen mit einem familiären Hintergrund, der zu einer ausserfamiliären Platzierung führte, frühzeitig und besonders während des Übergangs zur Volljährigkeit und auch danach Unterstützung erhalten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Ausbildungen abgebrochen und Zukunftspläne aufgegeben werden müssen. Die Unterstützung bezweckt, die Nachhaltigkeit der erreichten Ziele, welche während der Fremdplatzierung erreicht wurden, sicherzustellen. Wichtig wäre, dass eine vom Kinder- und Jugendhilfesystem unabhängige Person (ggf. auch ein:e Erfahrungsexpert:in, Peer) bereits während der Platzierung in Kontakt mit dem jungen Menschen wäre und Vertrauen entstehen kann, um dann nach Erreichen der Mündigkeit als Ansprechpartner:in zur Verfügung zu stehen. So müsste nicht unbedingt eine Erwachsenenbeistandschaft errichtet werden. Doch oftmals wird auf eine Person des Vertrauens, welche im Anschluss an die Platzierung zur Verfügung steht, wenig Wert gelegt. Die Erfahrung zeigt, dass viele Careleaver:innen keine unterstützende Begleitung haben/hatten.

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und die Konferenz für Kindes und Erwachsenenschutz (KOKES) veröffentlichten im Oktober 2020 zahlreiche Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung. Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen betreffend die Verhältnisse von Careleaver:innen und zum aktuellen Stand der Umsetzung dieser Empfehlungen:

1. Wie erhebt der Kanton Schwyz die statistischen Daten zu Careleaver:innen?
2. Besteht ein Kontakt zur nationalen Datenbank Casadata, und werden die Daten über untergebrachte Kinder und Jugendliche im Kanton erfasst?
3. Wird die Pflegekinderzufriedenheit im Rahmen der Aufsicht oder nach Abschluss der Hilfe eruiert, und besteht eine Statistik?
4. Kennt der Kanton die spezifischen Problemstellungen der Careleaver:innen? Wenn ja, welches sind diese?
5. Bietet der Kanton Schwyz spezifische Angebote an, von denen die Careleaver:innen nach dem Austritt aus einem Heim oder einer Pflegefamilie Gebrauch machen können? Wenn ja, welche und mit welchem Auftrag?

6. Macht die Regierung Lücken aus, die Careleaver:innen den Übergang in die Selbständigkeit erschweren?
7. Haben Careleaver:innen auch über die Volljährigkeit hinaus und rückwirkend die Möglichkeit, Unterstützung in Anspruch zu nehmen, beispielsweise in Form von einer Beratung, Begleit- oder Vertretungsbeistandschaft?
8. Haben Careleaver:innen im Kanton Schwyz die Möglichkeit, in Krisensituationen umgehend niederschwellige ambulante Unterstützung zu erhalten?
9. Können Careleaver:innen bei allgemeinen Fragen zur alltäglichen Lebensführung eine Ansprechperson oder eine Anlaufstelle aufsuchen? Wenn ja, wo?
10. Inwiefern werden Careleaver:innen nach dem 18. Altersjahr (bei Krisen) finanziell unterstützt? Wie wird sichergestellt, dass diese finanzielle Unterstützung niederschwellig gewährt wird.
11. Artikel 1a Absatz 2b der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) gibt vor, dass fremdplatzierte Kinder eine Vertrauensperson haben. Dies wird durch den Kanton kontrolliert. Wie kontrolliert der Kanton, ob bei ausserfamiliär untergebrachten Kindern standardmässig eine Person des Vertrauens vorhanden ist?
12. Wie wird sichergestellt, dass bestehende und funktionierende Platzierungen aufgrund unklarer Finanzierungszuständigkeit (bspw. bei einem Kantonswechsel der sorgeberechtigten Personen) oder bei Angeboten ausserhalb der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) und des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG) nicht gefährdet werden?
13. Wie wird sichergestellt, dass ausserfamiliär platzierte Kinder und Jugendliche als Erwachsene nicht für die Kosten haftbar gemacht werden, die im Rahmen der Platzierung entstanden sind?
14. Sind im Kanton Schwyz Projekte zur Unterstützung von Careleaver:innen geplant? Wenn ja, welche? Werden diese von Seiten des Kantons (finanziell) unterstützt?

Wir danken für die Beantwortung der Fragen.»